

Der Jugendhilfeausschuss ermächtigt die Verwaltung im Rahmen der örtlichen Kindergartenbedarfsplanung für das Kindergartenjahr 2023/2024 Einzelfallregelungen gem. § 55 Abs. 2 Satz 2 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) zu den zweckgebundenen Betreuungsplätzen in Tageseinrichtungen für Kinder zu treffen.